

STATUTEN DER FCZ-FANLIGA

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die FCZ-Fanliga wurde am 30. September 2004 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

Sein Sitz befindet sich in Zürich.

Die FCZ-Fanliga ist politisch und konfessionell neutral. Sie lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

Die FCZ-Fanliga ist eine eigenständige Liga von Fans für Fans.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb

Art. 3

Jeder sich zum FCZ bekennende Verein im Sinne des schweizerischen ZGB kann auf Gesuch hin als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 - 6

Aufgehoben.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder der FCZ-Fanliga haben das Recht

- a) mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste zur Generalversammlung eingeladen zu werden, an dieser teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden;
- d) am Spielbetrieb der FCZ-Fanliga teilzunehmen.

Art. 8

Die Mitglieder der FCZ-Fanliga und deren Mitglieder haben die Pflicht

- a) sich gegenüber der FCZ-Fanliga treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten und Reglemente der FCZ-Fanliga zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre) des Vereins Folge zu leisten;
- e) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen der FCZ-Fanliga hervorgehen.

c) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9

Austritte können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen.

Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 20. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

Austrittserklärungen, die nach dem 20. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Die Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Verein bzw. dessen Ansehen in sehr grober Weise schädigt.

Art. 12

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 13

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;

- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Abnahme und Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) Statutenänderungen;
- h) Grundlegende Entscheidungen des Spielbetriebs, wie der Abzug von Punkten, Beschränkungen hinsichtlich der Spielberechtigungen, die Sperrung von Spielern oder Teams, die Wertung oder Wiederholung von Partien oder Ähnlichem;
- i) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Über Gegenstände gemäss Abs. 2 lit. h kann auch durch Mehrheitsbeschluss auf dem Korrespondenzweg (Urabstimmung) entschieden werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine Versammlung verlangt.

Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 17

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das absolute Mehr (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 18

Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Vereinsmitglieder fakultativ.

Art. 19

Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

An die ordentlichen wie ausserordentlichen Generalversammlungen ist zudem mindestens ein Vertreter der Südkurve einzuladen (beratende Stimme).

Art. 20

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 17 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär/Protokollführer;
- dem Kassier/Finanzchef;
- mindestens einem weiteren Mitglied.

Art. 22

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 23

In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder der Mitglieder sowie auch Dritte.

Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf Personen anzugehören.

Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 24

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 25

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Art. 26

(Bislang leer).

KAPITEL 4: FINANZEN

Art. 27

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.;
- übrige Erträge.

Art. 28

Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 28/29. August) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

Art. 29

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 30

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 5: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 31

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 32

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 6: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 4 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 34

Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.

KAPITEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. September genehmigt.

* * *

Stand: 13.4.06

Für den Vorstand

Vito Petrillo

Stefan Bachmann